



Rathaus: Ingolstädter Str. 2
85077 Manching

Zuständig: SG 41 – Bauverwaltung

Manching, 18.06.2026

21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 67 „Sondergebiet Oberstimm-West I (GEOS 1)“ des Marktes Manching

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 15.06.2026, Az.- Nr. 32/6100 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Manching im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 67 „Sondergebiet Oberstimm-West I (GEOS1)“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntgabe wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 21. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Manching, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss, barrierefreier Zugang über Aufzug im Gebäude), Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die üblichen Öffnungszeiten sind montags – freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich montags 13:30 – 16:00 Uhr sowie mittwochs von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Die 21. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 6a Abs. 2 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls unter <https://www.manching.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/bauleitplanung/bestandsplaene> auf der Homepage des Marktes Manching und dem zentralen Internetportal des Freistaates Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

Seite 2 von 2 zur Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 67 „Sondergebiet Oberstimm-West I (GEOS 1)“

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Manching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zum Feststellungsbeschluss der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Manching, 18.06.2026
Markt Manching


K. Neumayr
1. Bürgermeister



Veröffentlicht von:	24.06.2026
bis einschließlich :	29.07.2026

Unterschrift